

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0170/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausländerbehörde: Stellt die Stadt Erfurt Phantasiepapiere aus? ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt, 20.01.2026

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und somit eine Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage im Zusammenhang wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. In welchen Fällen erteilt die Erfurter Ausländerbehörde solche Bescheinigungen über den Aufenthalt oder entzieht die Papiere komplett?
2. Wie viele dieser Bescheinigung hat die Stadtverwaltung in den letzten drei Kalenderjahren sowie des laufenden Jahres zum Stichtag der Anfrage erteilt? (Bitte aufschlüsseln: Nationalität der betroffenen Personen, Anzahl der Personen im Dublin-Verfahren und Dublin-Zielländer, Anzahl der Erteilung ohne anhängigem Dublin-Verfahren, Anzahl anschließender Erteilung einer Duldung/Gestattung und Anzahl anschließender Überstellung/Ab-schiebung sowie durchschnittlicher Gesamtdauer der Bescheinigungen.)
3. Vor welchem Hintergrund hält die Stadtverwaltung die Ausstellung dieser Bescheinigungen - offenkundig entgegen der geltenden Rechtslage - für zulässig, und wie beurteilt die Stadtverwaltung die Tatsache, dass Betroffene

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

sich durch den Entzug der Gestattung/Duldung durch Behördenmitarbeiter/-innen nach dem AufenthG strafbar machen?

Ich weise in aller Form den Vorwurf zurück, dass die Stadtverwaltung Erfurt mit der Ausstellung sogenannter „Phantasiepapiere“ entgegen der geltenden Rechtslage handeln würde! Die Praxis der Ausländerbehörde Erfurt orientiert sich strikt an den gesetzlichen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes sowie an der hierzu ergangenen gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Ausländerbehörde Erfurt keine Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen entzieht, um sie durch rechtlich nicht vorgesehene Dokumente zu ersetzen. Vielmehr betrifft die angesprochene Praxis ausschließlich Personen, bei denen weder rechtliche noch tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen und deren Abschiebung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums regelmäßig innerhalb von etwa sechs Monaten tatsächlich durchführbar ist. Für diesen Personenkreis besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Duldung.

Diese Rechtsauffassung entspricht der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung. Sowohl der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 9. März 2023 – 19 CE 23.183, juris Rn. 15) als auch das Sächsische Obergericht (Beschluss vom 27. Juni 2023 – 3 B 72/23, Rn. 29) haben ausdrücklich klargestellt, dass eine Duldung nach § 60a AufenthG nicht der bloßen Dokumentation eines laufenden Abschiebungsverfahrens dient, sondern ausschließlich dann erteilt werden darf, wenn konkrete rechtliche oder tatsächliche Hindernisse der Abschiebung vorliegen. Das Aufenthaltsgesetz kennt damit keinen Raum für eine „vorsorgliche“ oder „faktische“ Duldung ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Zusätzlich gibt es dazu eine Information vom Ministerium „Informationen zur Duldungserteilung in Dublin-Verfahren: Aktuelle Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Schreiben 1030-21-2072/745-4- 27002/2025)“

Vor diesem Hintergrund stellt die Ausländerbehörde Erfurt in Einzelfällen eine formlose, rein deklaratorische Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass der Aufenthalt der betroffenen Person der Behörde bekannt ist und dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret vorbereitet werden. Diese Bescheinigung begründet weder einen rechtmäßigen Aufenthalt, noch ersetzt sie eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel. Sie enthält ausdrücklich keine aufenthaltsrechtliche Statuszuweisung, keine Erwerbserlaubnis und keine integrationsrechtliche Perspektive.

Zweck dieser verwaltungspraktischen Maßnahme ist allein, gegenüber der Polizei zu dokumentieren, dass der Aufenthalt der betroffenen Person bereits behördlich erfasst ist, um unverhältnismäßige freiheitsentziehende Maßnahmen, insbesondere kurzfristige Ingewahrsamnahmen über Wochenenden oder Feiertage, zu vermeiden. Solche Situationen sind in der Vergangenheit bei fehlenden Nachweisen über den behördlich bekannten Aufenthalt vorgekommen. Dies ist auch unmittelbar mit den seit März 2023 erfassten Rückkehrentscheidungen im Schengener-Informationssystem verbunden, welche die Ausreisepflicht, abgelaufene Frist zur freiwilligen Ausreise und vorgesehene Abschiebung für die Polizeidienststellen in Form eine Fahndungsnotierung aufzeigt. Weiter wird das Dokument für Personen angewendet, welche nach § 34a Abs. 1 AsylG einer Abschiebungsanordnung des BAMF unterliegen und die Ausländerbehörde in Anlehnung an die Handlungsempfehlung des BMI vom 10.04.2025 keine Prüf- und damit Erteilungskompetenz für die Erteilung einer Duldung besitzt. Die Ausstellung der Bescheinigung stellt damit ein verhältnismäßiges Entgegenkommen dar und dient dem Schutz der Betroffenen vor unnötigen Grundrechtseingriffen. Sofern sich die aufenthaltsrechtliche Situation ändert bzw. neue Erkenntnisse über Hindernisse in Bezug auf die Durchführung der Abschiebung bekannt werden, wird eine entsprechende Prüfung vorgenommen und ggf. ein anderes Dokument ausgestellt.

Die Ausländerbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass kein Zwang zur Nutzung dieser Bescheinigung besteht. Ebenso tritt an die Stelle dieses Dokuments kein alternatives Aufenthaltspapier, da wie dargelegt für die betroffenen Personen weder ein rechtlicher Anspruch auf Duldung noch eine sonstige aufenthaltsrechtliche Perspektive besteht. Die gesetzte Ausreisefrist ist regelmäßig abgelaufen, eine freiwillige Ausreise ist nicht erkennbar beabsichtigt, und aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden konkret betrieben.

Soweit die Frage einer möglichen Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2c AufenthG angesprochen wird, ist festzuhalten, dass die Ausländerbehörde keine strafrechtliche Verantwortlichkeit „herbeiführt“, sondern an die bestehende gesetzliche Ausreisepflicht anknüpft. Die Verantwortung für die strafrechtliche Bewertung obliegt allein den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Die Ausländerbehörde ist rechtlich nicht befugt, durch die Ausstellung einer Duldung eine Strafbarkeit zu verhindern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung nicht vorliegen. Ein solcher Verwaltungsvollzug wäre selbst rechtswidrig.

Soweit auf integrationsrechtliche Folgewirkungen, insbesondere im Hinblick auf Voraufenthalts- oder Vorduldungszeiten (z. B. nach §§ 25a, 60c, 60d AufenthG), abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass für den hier betroffenen Personenkreis aus migrations- und aufenthaltsrechtlicher Sicht keine Integration mehr vorgesehen ist. Die Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig, der Gesetzgeber hat für diese Situation bewusst ein System der Aufenthaltsbeendigung vorgesehen. Eine Anerkennung von Zeiten ohne bestehenden Duldungsanspruch würde die gesetzliche Systematik unterlaufen.

Abschließend stellt die Stadtverwaltung Erfurt klar, dass die Praxis der Ausländerbehörde weder eine Umgehung des Aufenthaltsgesetzes noch eine Einführung eines unregulierten Aufenthaltsstatus darstellt. Sie bewegt sich innerhalb der geltenden Rechtsordnung, berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung und dient zugleich der Wahrung der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns im Vollzug der Ausreisepflicht.

Eine statistische Erfassung der ausgestellten Dokumente sowie der Nachfolgesituation erfolgt nicht, weshalb Angaben zu Frage 2 nicht möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn